

# **Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren**

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren hat am 22.05.2000 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVB. S. 345), und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Satzung vom 28 Januar 1998 (GVBl S. 54) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S 52) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 28.03.2000. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

### **§ 4**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anders bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.  
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Diera-Zehren in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend „§ 21 Abs. 2 SächsBrandschG“ verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
  2. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der ehemaligen Gemeinde Diera außer Kraft.

Nieschütz, den 23.05.2000



.....  
Bürgermeister

Anlage

## **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren**

### **Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr vom 23.05.2000**

#### **1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwehrwache/ dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

#### **1.1. Ehrenamtliches Personal**

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 25,00 DM/Std. verlangt.

Bei Brandsicherheitswachen 15,00 DM/h/Person.

Bei Einsätzen an Wochenenden und Feiertagen wird pro Kamerad ein Zuschlag von 50 % aufgeschlagen.

#### **II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

#### **Verrechnungssätze**

	- Einsatz DM/h	- Bereitstellung – DM/h	DM/Tag
II.1. Löschfahrzeuge			
II.1.1. Tanklöschfahrzeuge TLF 16 / LF 8-6	150,00 DM	15,00 DM	
II.1.2. Löschgruppenfahrzeuge LF8-TS 8	125,00 DM	10,00 DM	
II.1.3. Kleinlöschfahrzeuge KLF	80,00 DM	5,00 DM	
II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung / Fahrzeuge			
II.2.1. Anhängeleiter AL			50,00 DM
II.2.2. Hilfsrüstwagen HRW	120,00 DM	15,00 DM	
II.2.3. Schlauchtransportachshänger STA/TSA	40,00 DM		45,00 DM
II.2.4. Einsatzleitwagen ELW	50,00 DM	10,00 DM	
II.3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände nur mit Personal der jeweiligen Feuerwehr und entsprechender Personalkosten			
II.3. 1. Tragkraftspritze			40,00 DM
II.3.2. Atemschutzgerät/Maske			60,00 DM
II.3.3. Motorkettensäge			20,00 DM
II.3.4. Seilwinde			20,00 DM
II 3.5. Schmutzwasserpumpe			20,00 DM

## Verrechnungssätze

	- Einsatz DM/h	- Bereitstellung - DM/h	DM/Tag
II.3.6. Notstrom-Aggregat	20,00 DM		
II.3.7. Turbosaugpumpe	40,00 DM		
II.3.8. Hydr. Rettungsgerät	60,00 DM		
II.3.9. Beleuchtungssatz	30,00 DM		
II.3.10. Schlauchboot	20,00 DM		
II.3.11. Schiebeleiter	10,00 DM		
II.3.12. Steckleiter/Teil	5,00 DM		
II.3.13. Sandsack / Stück			1,00 DM
II.3.14. Schlauchbrücken (Satz)			15,00 DM
II.3.15. Greifzug			25,00 DM
II.3.16. Feuerlöscher			15,00 DM
II.4. Behälter u. sonstige Geräte			
II.4.1. B-Druckschlauch			10,00 DM
II.4.2. C-Druckschlauch			10,00 DM
II.4.3. Saugschläuche pro m			5,00 DM
II.4.4. Verteiler			10,00 DM
II.4.5. Standrohr			20,00 DM
II.4.6. Strahlrohr B			10,00 DM
II.4.7. Strahlrohr C			10,00 DM

### III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

#### III.1. Pflege und/oder Reparaturarbeiten

III.1.1. Pflege und /oder Reparaturen von Atemschutzgeräten	25,00 DM
--	----------

#### IV. Besondere Leistungen

IV.1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	1000,00 DM
IV.2. Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	800,00 DM
IV.3. Öffnung von Türen aller Art	50,00 DM + Material
IV.4. Abstellen von Wasserleitungen	50,00 DM
IV.5. Einfangen von Tieren / Insekten	50,00 DM + Material

#### Verbrauchsmaterial

(Verbrauchte Löschmittel und Materialien, Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmaterial und Entsorgung desselben sind Nach den gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

  
Haufe  
Bürgermeister

